



## Versailles als Gründungsmoment?

Annette Weinke



William Orpen, *The Signing of Peace in the Hall of Mirrors, Versailles, 28. Juni 1919*<sup>1</sup>

### Das KWI, der Völkerbund und die deutsche Völkerrechtslehre

Der Trend zur Krisendiagnose hat inzwischen auch die Geschichtsschreibung zur internationalen Diplomatie und zum internationalen Recht der Zwischenkriegszeit erreicht. Kennzeichnend für den präsentistischen Grundton vieler Veröffentlichungen ist, dass das Völkerrecht und insbesondere das humanitäre Kriegsvölkerrecht heute mehr denn je als Problemverursacher statt als Problemlöser gesehen werden. Ordnet man die neuere, kritische Völkerbund-Literatur in einen längeren zeitlichen Zusammenhang ein, zeigt sich, dass sich Forschungsperspektiven und Leitfragen deutlich verschoben und erweitert haben. Abgesehen von der geographischen und temporalen „Dezentrierung“ des Ersten Weltkriegs,<sup>2</sup> dessen

---

<sup>1</sup> Foto: [Wikimedia Commons](#).

<sup>2</sup> Jay Winter, *The Day the Great War ended, 24 July 1923. The Civilianization of War*, Oxford: Oxford University Press 2022, 1; Christin Pschichholz (Hrsg.), *The First World War as a Caesura? Demographic Concepts*,





Erforschung sich in den letzten Jahren zunehmend von West auf Ost und die frühen Nachkriegsjahre verlagert hat, liegen die Veränderungen für die Völkerrechtsgeschichtsschreibung vor allem auf zwei Feldern:

So hat sich *erstens* ein Trend durchgesetzt, der in Anlehnung an die Studien von Janne Elisabeth Nijman<sup>3</sup> und Anne Peters<sup>4</sup> auf das Aufkommen und die historische Bedeutung neuer, vielfach transnationaler Rechtspersönlichkeiten und Rechtssubjekte im Umfeld des Völkerbunds und anderer internationaler Organisationen verweist. Zwar haben Forscher:innen wie Natasha Wheatley zu Recht darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Einfluss neuer völkerrechtlicher Akteure – darunter konfessionelle, nationale und ethnische Minderheiten, Bewohner neu geschaffener Mandatsgebiete, Juden, Frauen und Staatenlose – auch in den 1920ern und 1930ern zumeist peripher und auf der Ebene einer „ghost-like presence“ blieb;<sup>5</sup> ungeachtet dessen tat sich aber mit der Völkerbundgründung auch ein Ermöglichungsraum auf, der von zahlreichen nichtstaatlichen Entitäten, Gruppen und Personen aktiv genutzt wurde.

Eine *zweite* Verschiebung, die ebenfalls auf das Zusammenwirken einer kulturgeschichtlich ausgerichteten Diplomatie-, Militär- und Völkerrechtsgeschichte zurückgeht, besteht darin, dass sich die Forschung von nationalgeschichtlich-etatistischen Verengungen und einfachen Kausalitäten weitgehend gelöst hat. Gerade „Lausanne“ wird heute als prominentes Beispiel für einen Friedensschluss wahrgenommen, der zustande kam, indem sich die Verhandlungsparteien den „*Wilsonian Moment*“ (Erez Manela) aneigneten und dessen Zentralbegriff Selbstbestimmung mit neuen Bedeutungen aufluden. Anders als „1919“ steht daher die Chiffre „1923“ für einen Ereigniszusammenhang, der jenen Prozess des Auseinanderdriftens von Demokratie, Emanzipation und Selbstbestimmung symbolisiert, welcher Ende der 1930er mit dem nationalsozialistischen Griff auf Österreich und das Sudetenland den Weg in den Abgrund des Zweiten Weltkriegs ebnete.<sup>6</sup>

---

Population Policy, and Genocide in the late Ottoman Empire, Russian, and Habsburg Spheres, Berlin: Duncker & Humblot 2020.

<sup>3</sup> Janne Elisabeth Nijman, *The Concept of International Legal Personality: An Inquiry into the History and Theory of International Law*, Den Haag: T.M.C Asser Press 2004.

<sup>4</sup> Anne Peters, *Beyond Human Rights. The Legal Status of the Individual in International Law*, Cambridge: Cambridge University Press 2016.

<sup>5</sup> Natasha Wheatley, *New Subjects in International Law and Order*, in: Glenda Sluga/Patricia Clavin (Hrsg.), *Internationalisms. A Twentieth-Century History*, Cambridge: Cambridge University Press 2017, 265-286 (272).

<sup>6</sup> Gürol Baba/Jay Winter, *The Wilsonian Moment at Lausanne. 1922-1923*, in: *Journal of Modern European History* 20 (2023), 536-553; dass das revisionistische Agieren der kemalistischen Türkei im rechten politischen Lager Deutschlands als Vorbild wahrgenommen wurde, lässt sich an der „Türkenbegeisterung“ festmachen: Sabine Mangold-Will, *Vorbild Türkei – dunkles Licht aus dem ‚Orient‘. Zu einer transnationalen Geschichte der Weimarer Republik auf dem Weg in den Abgrund*, in: Christoph Cornelißen/Dirk van Laak (Hrsg.), *Weimar und die Welt. Globale Verflechtungen der ersten deutschen Republik*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2020, 181-193.





## Wilhelminer in Weimar. Gouvernementale Gelehrtenpolitik im alten Hohenzollernschloss

Wie die Historikerin Isabella Löhr zu Recht kritisiert, neigt die Weimar-Forschung bis heute dazu, die Bedeutung des Völkerbunds auf Politik und Gesellschaft der Weimarer Republik herunterzuspielen.<sup>7</sup> Vergleichbares lässt sich auch für die Völkerrechtsgeschichtsschreibung sagen, die sich lange damit begnügt hat, die antagonistische Haltung der noch jungen Weimarer Völkerrechtswissenschaft gegenüber der ungeliebten Versailler Ordnung zu betonen. Erst seit Kurzem erkennt eine kritische Geschichtsforschung an, dass nationalapologetischer Revisionismus und ein – eher technokratisch als liberal verstandener – Internationalismus zwei Kategorien einer sich formierenden Weimarer Völkerrechtswissenschaftspolitik waren, die sich nicht etwa ausschlossen, sondern vielmehr wechselseitig ergänzten.

Das Beispiel der Gründungsgeschichten des Berliner Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (KWI, später: Max-Planck-Institut, MPIL) und seines Berliner „Schwesterinstituts“ für ausländisches und internationales Privatrecht, die in weiten Teilen allerdings erst noch zu erforschen wären, verdeutlicht die dem zugrundeliegenden Ambivalenzen und Widersprüche. Schon die Wahl des Standorts – das alte Hohenzollern-Schloss in der historischen Mitte Berlins – kann als Ausdruck einer ebenso ambitionierten wie ausgefeilten wissenschaftspolitischen Programmatik gedeutet werden. So signalisierte der 1924 in Interaktion mit Politik, Industrie und KWI gefällte Beschluss, Berlin neben Kiel und Hamburg zu einem weiteren völkerrechtlichen Zentrum auszubauen, dass man damit auch den Anspruch verfolgte, der gewachsenen Bedeutung des Völkerrechts als einer künftigen Leitwissenschaft Rechnung zu tragen.

Damit war die Initiative auch Teil eines gegen Kriegsende beginnenden Prozesses der Umstrukturierung und Ausdifferenzierung in der deutschen Rechtswissenschaft, der sich in zahlreichen Neu- und Umgründungen niederschlug. Eine gewisse Kursänderung lag zudem darin, dass der *Mainstream* der deutschen Völkerrechtswissenschaft nach Ende der Ruhr-Krise und Annahme des Dawes-Plan im August 1924 dazu überging, sich aus strategischen Gründen und vorübergehend auf die Spielregeln der internationalen Nachkriegsordnung und deren legalistische Instrumente (Ständiger Gerichtshof, gemischte Schiedsgerichte, Kodifikationskomitee, Mandatskommission etc.) einzulassen. Wenig überraschend stand dabei vor allem das Interesse im Vordergrund, durch die Verbindung von Wissenschaft und Praxis in die internationale Sphäre hineinzuwirken und von innen heraus eine Überwindung der Versailler Ordnung zu erreichen – eine selbstgestellte Aufgabe, die aus Sicht aller Beteiligten

---

<sup>7</sup> Isabella Löhr, Deutschland im Völkerbund, in: Cornelißen/van Laak (Fn. 6), 275-311.





Porträt des Reichsgerichtspräsidenten Walter Simons, 1931 (Foto: BArch, Bild 102-12279 / CC-BY-SA 3.0.)

eine möglichst enge, jedoch nicht allseits sichtbare Anbindung an die Berliner Ministerien des Reichs und Preußens erforderte.<sup>8</sup>

Dass dieses Projekt seit Mitte der 1920er allmählich Fahrt aufnahm, ging vor allem auf den Einfluss von Walter Simons (1861-1937) zurück.<sup>9</sup> Der Jurist und Diplomat, der ursprünglich aus dem rheinischen Elberfeld stammte, zählte schon früh zu den eifrigsten und effizientesten Promotoren einer Weimarer Völkerrechtswissenschaftspolitik. Nachdem Reichskanzler Prinz Max von Baden den 57-Jährigen im Oktober 1918 als Ministerialdirektor in die Reichskanzlei geholt hatte, war er praktisch an allen völkerrechtlichen Konzeptionen der wechselnden Reichsregierungen maßgeblich beteiligt.<sup>10</sup> Als genialer Netzwerker und Wissenschaftsorganisator trieb er die Gründung transdisziplinärer *Think Tanks* voran; die 1917 gegründete Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht (DGVR) ermutigte er zur Ausarbeitung eines eigenen

deutschen Völkerbundkonzepts, das als Gegenentwurf zum „angelsächsisch“ dominierten Entwurf der Entente-Mächte gedacht war.<sup>11</sup>

In seiner Funktion als Reichsaußenminister (1920-1921) war Simons zudem derjenige, der die deutsche Ablehnung eines Beitritts zum realexistierenden Völkerbund mit dem Argument rechtfertigte, es handele sich dabei nicht um eine „wirkliche Friedensgemeinschaft der Völker“,

<sup>8</sup> Ingo Hueck, Die deutsche Völkerrechtswissenschaft im Nationalsozialismus: Das Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, das Hamburger Institut für Auswärtige Politik und das Kieler Institut für Internationales Recht, in: Doris Kaufmann (Hrsg.), Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, Göttingen: Wallstein Verlag 2000, 490-527 (500).

<sup>9</sup> So heißt es in einem Memorandum vom Oktober 1925, das der erste Institutsdirektor Viktor Bruns an das Auswärtige Amt sandte (PAAA, RZ 403/54245, Bl. 4): „Die Notwendigkeit, eine solche Stelle zu schaffen, die internationale Rechtsvorgänge ständig beobachtet und sammelt, hat der Reichsgerichtspräsident Dr. Simons in eingehender Besprechung mit dem Direktor des neuen Instituts betont und sich dabei auf seine Erfahrungen als ehemaliger Leiter des Auswärtigen Amtes bezogen“.

<sup>10</sup> Die Literaturlage zu Simons ist spärlich und zudem veraltet; einen Überblick gibt: Björn Thomann, Walter Simons: Reichsgerichtspräsident (1861-1937), in: Internetportal Rheinische Geschichte, <[www.rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/walter-simons/DE-2086/lido/5db6e9fa0143d6.64435435#toc-14](http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/walter-simons/DE-2086/lido/5db6e9fa0143d6.64435435#toc-14)>, Stand: 29.10.2023.

<sup>11</sup> Martti Koskeniemi, The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870-1960, Cambridge: Cambridge University Press 2001, 235.





sondern nur um eine „Versicherungsgesellschaft der Sieger des Weltkriegs“. <sup>12</sup> Als typischer Wilhelminer hing er darüber hinaus einem Wissenschaftsverständnis an, das sich in den historisch-politischen Pfaden einer, unter anderem von Friedrich Meinecke beschworenen, „Gelehrtenpolitik“ des Zweiten Kaiserreichs bewegte. Dem von den Alliierten erhobenen Vorwurf, die deutsche Professorenschaft habe eine erhebliche Mitverantwortung am Ausbruch und den Verbrechen des Kriegs getragen, hatte Meinecke 1922 das beschwichtigende Argument entgegengehalten, es sei nach 1914 zu einer ganz außergewöhnlich breiten „Mobilisierung der Geister“ gekommen, an der die soziale Gruppe der Professoren nur beschränkten Anteil gehabt habe. „Wir standen“, so fasste es der renommierte Historiker zusammen, eben alle „mehr in der Front als vor der Front.“ <sup>13</sup>

Mit diesem von Meinecke vorgegebenen Geschichtsbild konnten sich auch die meisten Völkerrechtler gut arrangieren. Auch wenn sich an deren grundsätzlicher Frontstellung gegen die Völkerbundordnung nichts änderte, schien eine Rhetorik, die sich überwiegend in schroffer Abgrenzung und Leugnung erschöpfte, gegen Mitte der 1920er Jahre nicht mehr zeitgemäß zu sein. Hinzu kam die zu dieser Zeit reifende Einsicht, dass die deutsche Rechtswissenschaft unter dem Einfluss gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Modernisierungstendenzen einem dynamischen Wandel unterworfen war, der sich in Auseinandersetzungen über wissenschaftliche Grundlagen und Methoden manifestierte.

Zugleich machten sich in den so genannten ‚ruhigen‘ Weimarer Jahren nach Ende der Ruhrbesetzung 1924 bis zur Weltwirtschaftskrise 1929 innerhalb der *Scientific Community* vermehrt politische und weltanschauliche Lagerbildungen bemerkbar. Wie Christoph Schönberger kürzlich am Beispiel der Weimarer Staatsrechtswissenschaft gezeigt hat, ging die Gründung der deutschen Staatsrechtslehrervereinigung maßgeblich auf die Angst nationalkonservativer Vertreter um Heinrich Triepel zurück, die befürchteten, über kurz oder lang von progressiven Modernisierern an den Rand gedrängt zu werden. <sup>14</sup> Ähnliche Wahrnehmungsmuster spielten auch bei der Entstehung des neuen Berliner KWI eine Rolle. So dürfte es kein Zufall gewesen sein, dass die Planungen zu einem Zeitpunkt Gestalt annahmen, als mit Walther Schücking ein emphatischer Vertreter einer Verständigungspolitik in das Kodifikationskomitee des Völkerbunds berufen wurde und sich dieser zugleich für die Nachfolge des Kieler Instituts von Theodor Niemeyer warmlief. Dass die Initiative zur Schaffung eines neuen völkerrechtlichen Zentrums von Anfang an und ungeachtet aller anderslautenden Bekundungen von der Absicht geleitet war, auch in politischer Hinsicht einen

---

<sup>12</sup> Gerhard Stuby, Vom ‚Kronjuristen‘ zum ‚Kronzeugen‘. Friedrich Wilhelm Gaus: ein Leben im Auswärtigen Amt der Wilhelmstraße, Hamburg: VSA 2008, 89.

<sup>13</sup> Friedrich Meinecke, Drei Generationen deutscher Gelehrtenpolitik, *Historische Zeitschrift* 125 (1922), 248-283 (252).

<sup>14</sup> Christoph Schönberger, Ein sonderbares Kind der Revolution. Die Gründung der Vereinigung und die Weimarer Zeit, in: Pascale Cancik et al. (Hrsg.), *Streitsache Staat. Die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer 1922-2022*, Tübingen: Mohr Siebeck 2022, 3-37.





Kontrapunkt zu Kiel und Hamburg zu setzen, wird nicht zuletzt an der homogenen personellen Besetzung deutlich. Während Heinrich Triepel und Rudolf Smend zu „wissenschaftlichen Mitdirektoren“ ernannt wurden, wurde mit dem relativ unbekanntem Viktor Bruns ein Triepel-Schüler mit engen Verbindungen zur Berliner Universität und zum Auswärtigen Amt für den Posten des ersten geschäftsführenden Direktors ausgewählt. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang auch Bruns freundschaftliche Beziehungen zu dem einflussreichen amerikanischen Völkerrechtler Edwin M. Borchard, der als Vertreter einer isolationistischen, völkerbundskeptischen Schule den Aufbau des KWI von Anfang an begleitete.<sup>15</sup> Die seltsame Verbundenheit des germanophilen jüdischen Juristen Borchard zu Bruns und dem Institut, die auch die NS-Zeit und den Holocaust überdauerte, wäre aber noch genauer zu untersuchen.

## **Expertenkulturen im völkerrechtlichen Kampf gegen „Versailles“**

Am 26. Februar 1975 äußerte sich Hermann Mosler in einem Festvortrag aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des KWI/MPIL zu den Rahmenbedingungen der Völkerrechtswissenschaftsentwicklung in den mittleren Jahren der Weimarer Republik. Dabei stellte er die Institutsgründung von 1924/25 in den Zusammenhang der zeitgenössischen Auseinandersetzungen um den Versailler Vertrag. Bemerkenswert an dem Jubiläumsvortrag ist zum einen, dass der MPIL-Direktor die Arbeit der neu geschaffenen Einrichtung noch 1975 als legitimes Mittel einer allgemein akzeptierten Revisionspolitik begriff. Zum anderen war es ihm offensichtlich wichtig, die Autonomie des Instituts gegenüber den damaligen Weimarer Reichsregierungen zu betonen. So meinte Mosler:

„In den zwanziger Jahren wurde der Kampf gegen den als ungerecht empfundenen Vertrag von Versailles geführt. Das Ziel war politisch die Gleichberechtigung Deutschlands. Die rechtlichen Mittel, die das Vertragswerk selbst an die Hand gab, sollten ausgeschöpft werden. Außerdem gab es Argumente für die Revisionsthese aus der Vorgeschichte des Vertrages im Herbst 1918.

Das Institut verdankt seine Entstehung weitgehend dem Bedürfnis, die Auseinandersetzung mit soliden völkerrechtlichen Argumenten auf der Basis einer umfassenden Dokumentation zu führen. Dieses Motiv sollte nicht nachträglich als Rückfall in einen überholten Nationalismus verdächtigt werden. Die wissenschaftliche Einrichtung, die geschaffen wurde, war kein Hilfsinstrument der Reichsregierung, sondern ein Institut der Grundlagenforschung, das seine

---

<sup>15</sup> Vgl.: *Jens Steffek/Tobias Heinze*, Germany's fight against Versailles and the rise of American realism: Edwin Borchard between New Haven and Berlin, in: Jens Steffek/Leonie Holthaus (Hrsg.), *Prussians, Nazis and Peaceniks. Changing Images of Germany in International Relations*, Manchester: Manchester University Press 2020, 100-122.





Aufgabe zunächst darin sah, eine in Deutschland nicht vorhandene vorzügliche Sammlung des literarischen und dokumentarischen Materials aufzubauen.“<sup>16</sup>

Die Frage nach dem Standort des KWI im Spannungsverhältnis von Wissenschaft und Politik der 1920er Jahre hat der Wissenschaftshistoriker Bernhard vom Brocke bereits Ende der 1980er mit einem klaren „Sowohl-als-auch“ beantwortet. So hätten die „Konstruktion des Instituts als ‚eigenständiger Verein‘ und seine verwaltungsmäßige Betreuung durch die KWG“ es der Regierung ermöglicht, ein „regierungsnahes und dennoch regierungsunabhängiges Institut zu unterhalten, das die einschlägigen Materialien sammelte, Regierung und Parlament in ihrem rechtspolitischen Kampf gegen den Vertrag von Versailles beriet, aber zumindest formal über dem Parteienstreit stand und nicht der Tagespolitik wechselnder Koalitionen“ unterworfen gewesen sei.<sup>17</sup>

Abschließend könnte man daher mit Blick auf die Ausgangshypothese im Titel dieses Beitrags festhalten, dass die Auffassung vom Völkerrecht als einer – wie es wörtlich hieß – „geistigen Waffe“ in der Hand des militärisch Unterlegenen klar zum Selbstverständnis der Institutsgründer und deren Unterstützer zählte. Diese Selbstverortung in einer internationalen Konstellation, die durch machtpolitische Asymmetrien und Antagonismen geprägt war, spiegelte sich in den überlieferten Denkschriften und Parlamentsdebatten wider, die auf die Notwendigkeit verwiesen, „unberechtigte Forderungen“ des früheren Kriegsgegners gegenüber dem Deutschen Reich mit eigenen völkerrechtlichen Konzeptionen zurückzuweisen.

Jenseits dieses unangefochtenen Gründungskonsenses dürfte aber im Zuge der weiteren Entwicklungen, insbesondere nach Deutschlands Aufnahme in den Völkerbund im September 1926, zumindest kurzfristig eine teilweise Differenzierung, Neubestimmung und Infragestellung früherer Positionen stattgefunden haben, die zu einer allmählichen Auflockerung des „Revisionssyndroms“ (Michael Salewski) und Ablösung vom deutschen Rechtsexzeptionalismus führte. Eine Aufgabe für die künftige rechtshistorische Forschung könnte somit darin liegen, nach den Voraussetzungen und Etappen eines solchen disziplinären Transformationsprozesses zu fragen, an den sich teilweise auch nach 1945 wieder anknüpfen ließ.

---

<sup>16</sup> Hermann Mosler, Völkerrecht als Rechtsordnung, ZaöRV 36 (1976), 6-47 (14).

<sup>17</sup> Bernhard vom Brocke, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in der Weimarer Republik. Ausbau zu einer gesamtdeutschen Forschungsorganisation (1918-1933), in: Rudolf Vierhaus/Bernhard vom Brocke (Hrsg.), Forschung im Spannungsverhältnis von Politik und Gesellschaft. Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm/Max-Planck-Gesellschaft, Stuttgart: DVA 1990, 197-354 (302).

